

der Beschwerdeführer zwar nicht bei Abschluß des Vergleichs selbst, aber wenigstens bei den Vorverhandlungen dazu von einem Sachwalter berathen war, daß ferner das Justizministerium die Sache in der eingehendsten Weise zwei Mal geprüft und sich zwei Mal überzeugt hatte, daß irgend ein Mißbrauch und eine Ueberschreitung der Befugnisse auf Seiten des betreffenden Actuars nicht vorliege. Endlich war auch das nicht zu verkennen, daß ja eine Erörterung des ganzen Vorgangs sehr schwer sein würde wegen der elf Jahre, welche seit dem damaligen Vergleichsabschlusse verfloßen sind. Nichtsdestoweniger hat nun aber die Deputation sich gewissenhaft durchgearbeitet durch das in überreichem Maße vorgeführte Detail und Material und die ganze weit-schweifige Geschichtserzählung, welche der Beschwerdeführer hier vorträgt. Aber wenn man das Detail und das ganz Irrelevante abzieht, so bleibt nichts, als etwa folgender Sachverhalt, der eigentlich sich mehr aus Andeutungen zusammensetzen läßt, als gerade correct und in präciser Fassung behauptet ist. — Beschwerdeführer hat zu der Zeit, wo der Vergleich abgeschlossen wurde, ein Gut kaufen wollen und zu diesem Kauf einige Tausend Thaler nöthig gehabt. Die Gegenpartei hat nun diesen Umstand benutzt in dem Vorhalte, daß er durch möglichst schnellen Abschluß dieses Vergleichs sich sehr schnell das Geld verschaffen könne. Und nun besteht eigentlich der ganze Vorwurf in Bezug auf Das, was der Beschwerdeführer anführt gegen den Actuar Kuchler, darinnen, daß derselbe bei Abschluß des Vergleichs diese Behauptung der Gegenpartei bestätigt hat. Die Deputation ist der Ansicht, daß das Zureden zum Abschluß eines Vergleichs, wie es hier auf Seiten der Verhandlung leitenden Richters stattgefunden hat, durch den bloßen Vorhalt einer an sich wahren Thatsache keine Ueberschreitung der Amtsgewalt, kein Mißbrauch der Autorität sei, daß überhaupt hier eine ungesetzliche Inducirung zum Abschlusse des Vergleichs nicht vorliegt. Die Deputation ist deshalb zu der Ueberzeugung gelangt, daß zu einer Entschliebung Seiten der Stände eine Veranlassung nicht vorliege, daß überhaupt Petent, soweit er nicht auf den Rechtsweg zu verweisen ist, mit seiner Petition abzuweisen sei und daß daher die Petition selbst auf sich zu beruhen habe. Das ist auch Dasjenige, was ich im Namen der Deputation der Hohen Kammer vorzuschlagen habe.

Präsident Dr. Schaffrath: Wünscht Jemand über diesen Bericht das Wort? — Da dies nicht der Fall ist:

„Wollen Sie auf Anrathen der Deputation die Petition, beziehentlich Beschwerde auf sich beruhen lassen?“

Ist einstimmig bejaht.

„Wollen Sie nun einen Theil des Protokolls über die heutige Sitzung jetzt vorlesen hören?“

Einstimmig.

Ich bitte den Herrn Secretär, den ersten Theil des Protokolls jetzt vorzulesen.

(Geschicht.)

Hat Jemand gegen diesen vorgelesenen Theil des Protokolls Etwas einzuwenden? — Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich diesen Theil des Protokolls für genehmigt und bitte den Abg. Dr. Pfeiffer als Referent und den Abg. Uhle, mit zu unterschreiben.

Die nächste Sitzung beraume ich auf übermorgen, Donnerstag den 8. October Vormittags 10 Uhr an und bringe auf die Tagesordnung:

1. Wahl von 3 Mitgliedern des Staatsgerichtshofs und 2 Stellvertretern desselben.
2. Mündlicher Bericht der zweiten Deputation (Abth. A.) über das Königl. Decret Nr. 66, den Verkauf des Kammergutes Wiesenburg betreffend.
3. Auerweiter Bericht der Steuerreformdeputation über die mit Königl. Decret Nr. 49 vorgelegten Gesetzentwürfe über die Umgestaltung der directen Steuern, sowie eines Einkommensteuergesetzes und einige auf die Gewerbe- und Personalsteuer bezügliche Bestimmungen betreffend.
4. Mündlicher Bericht der zweiten Deputation (Abth. A.) über die Petitionen aus Schandau, den Bau einer Elbbrücke bei Schandau aus Staatsmitteln betreffend.

Soviel ich weiß, wird unsere Steuerreformdeputation noch eine gedruckte Unterlage geben. Der Herr Vorstand bestätigt dies. Dieselbe wird morgen zur Vertheilung kommen.

Die jetzige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)